

# Wer haftet für die G20-Schäden?

Prof. Dr. Christian Armbrüster

*Es waren die dominierenden Bilder des G20-Gipfels in Hamburg: Vermummte Gewalttäter, die Polizisten attackierten, Autos in Brand setzten und Geschäfte plünderten. Haben die Betroffenen jetzt wenigstens Anspruch auf Schadensersatz? Und wenn ja: gegen wen?*

Die haftungsrechtliche Aufarbeitung der G20-Randale ist vielschichtig. Die Täter werden sich oft nicht ermitteln lassen oder vermögenslos sein. Auch die gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 830 I, 840 I BGB führt meist nicht weiter, da allein die Teilnahme an einer Demonstration wegen der Versammlungsfreiheit nicht mit einem untragbaren Haftungsrisiko verbunden sein darf (BGH, NJW 1984, 1226 [1229]). Exzesse anderer Teilnehmer sind nicht ohne Weiteres zurechenbar. Eine deliktische Haftung der Initiatoren hat das OLG Karlsruhe (OLGZ 1980, 494 [495]) bejaht, wenn mit der Demonstration Hass geweckt werden sollte und die Anwendung von Gewalt vorhersehbar und vermeidbar war. Ob daraus eine Haftung der „G20-Welcome to Hell“-Aktivisten herleitbar ist, erscheint zweifelhaft.

## Haften die Versicherer?

In den Bedingungen findet sich regelmäßig ein Ausschluss für „innere Unruhen“. Der BGH (NJW 1975, 308) versteht darunter, dass sich eine Menschenmenge zusammenfindet, um mit vereinten Kräften Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu begehen. Daran fehlt es, wenn sich anlässlich einer Demonstration einzelne Teilnehmer zu Gewalt hinreißen lassen (Armbrüster in Prölss/Martin, VVG, 29. Aufl. 2015, A. § 2 AFB 2010 Rn. 8). So hat das OLG Frankfurt a.M. (r+s 1993, 467 [468]) innere Unruhen für den Fall verneint, dass eine politische Gruppierung ein Kaufhaus plünderte, woran sich die meisten Teilnehmer nicht aktiv beteiligten. Gemessen daran könnte aber zumindest das Geschehen im Hamburger Schanzenviertel am 7./8.7.2017 den Ausschluss erfüllen. Dagegen spricht freilich, dass Risikoausschlüsse eng auszulegen sind (Restriktionsprinzip bzw. Unklarheitenregel [§ 305c II BGB]). Geschädigte können aber womöglich auf Kulanz hoffen.

Die Vollkaskoversicherung schützt gegen mut- oder böswillige Handlungen Dritter; freilich greifen insoweit die für Diebstahl anerkannten Beweiserleichterungen nicht ein (OLG Köln, r+s 2014, 65). Bei Teilkasko ist Vandalismus nur versichert, wenn es um Brand, Explosion oder Glasbruch geht. Mithin werden Schäden an Kfz ersetzt, die gezielt angezündet oder durch einen benachbarten Flammenherd in Brand gesetzt wurden, ferner eingeschlagene Fensterscheiben, meist aber nicht Schäden etwa an Spiegeln oder Lack. In der Wohn-

gebäude- und in der Feuer-Betriebsunterbrechungsversicherung sind mut- und böswillige Beschädigungen ohne Zusatzpolice nicht versichert, wohl aber Brandschäden, auch wenn diese etwa durch einen Molotow-Cocktail entstanden. In der Hausratversicherung ist Vandalismus regelmäßig nicht isoliert, sondern nur nach einem zumindest versuchten Einbruch versichert. Ähnliches gilt für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung. Versichert sind hier zudem die Kosten für Aufräumung, Abbruch sowie Beseitigung von Gebäudeschäden. In der Glasversicherung ist meist ein Ausschluss oder Subsidiarität für Schäden vereinbart, die durch Einbruchdiebstahl und Vandalismus entstehen, soweit sie anderweitig versichert sind.

## Öffentliche Hand als Haftungsadressat

Auch die öffentliche Hand kommt als Haftungsadressat in Betracht. Zum einen ist an Amtshaftungsansprüche gem. § 839 BGB iVm Art. 34 GG wegen Organisationsverschuldens zu denken. Zum anderen statuiert § 1 S. 1 Reichstumultschädengesetz (RTumSchG) eine verschuldensunabhängige Haftung für Sachschäden, die „im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder durch ihre Abwehr unmittelbar verursacht werden“. Seit 1945 haben die alten Bundesländer diese Verpflichtung übernommen, darunter auch Hamburg. Der Anspruch besteht allerdings nur, „wenn und soweit ohne solche das wirtschaftliche Bestehen des Betroffenen gefährdet würde“; er ist auf 75% des Sachschadens begrenzt (§ 2 I RTumSchG). Zudem ist es zweifelhaft, ob die G20-Krawalle das erforderliche Ausmaß „innerer Unruhen“ im Sinne jener Billigkeitshaftung haben. Maßgeblich ist, inwieweit sich die Unruhen auf das normale öffentliche Leben auswirken. Dafür soll es nicht genügen, dass die örtlich und in ihrer Wirkung begrenzten Bewegungen in erhebliche Gewalttaten ausarten (BSG, BeckRS 1971, 00157). Jenseits solcher Ansprüche haben Bund und Land rasche Entschädigung in Aussicht gestellt. Sie soll gegenüber Versicherungsansprüchen nachrangig sein. Hier wird darauf zu achten sein, dass, wer freiwillig Eigenvorsorge betrieben hat, nicht im Hinblick auf Selbstbehalt oder Rückstufung letztlich schlechter dasteht als Unversicherte, umgekehrt aber auch nicht mehrfach entschädigt wird. •

Prof. Dr. Christian Armbrüster lehrt an der Freien Universität Berlin